

# Satzung

## über die Hausnummerierung der Stadt Traunreut

Vom 03. Februar 1998

---

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erläßt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

### § 1

#### Zuteilung von Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück im gesamten Gebiet der Stadt Traunreut erhält grundsätzlich eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer oder einem anderen Verpflichteten (§ 4 Abs. 1) eines Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist die Hausnummernzuteilung durch Bescheid schriftlich bekanntzugeben, wobei die Stadt Auflagen über die Beschaffenheit, Form und Gestaltung des jeweiligen Hausnummernschildes festsetzen kann.

### § 2

#### Pflicht zur Anbringung eines Hausnummernschildes

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes ist verpflichtet, ein Hausnummernschild
  - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug oder bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes,
  - b) im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Hausnummernzuteilung (§ 1 Abs. 2 Satz 2),

auf eigene Kosten zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung sowie etwaigen weiteren Auflagen der Stadt ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten. Er kann die Stadt mit der Beschaffung beauftragen; die dabei entstehenden Kosten hat der Eigentümer zu tragen.

- (2) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Die Stadt kann eine andere Art der

Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### **§ 3**

#### **Änderung und Erneuerung der Hausnummern**

- (1) Für eine Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Gebäude erforderlich werden.

### **§ 4**

#### **Verpflichtete**

- (1) Eigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch zum Zeitpunkt des Verpflichtungsfalls (§ 2 Abs. 1) eingetragenen Eigentümer des Grundstücks. Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise an dem Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere Erbbauberechtigte und Nießbraucher, sowie Eigenbesitzer nach § 872 BGB.
- (2) Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung sind von jeweils anderen Verpflichteten (Abs. 1 Satz 2) zu dulden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, 03.02.1998  
Stadt Traunreut

Wiesmann  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeigers“ vom 07.02.1998 veröffentlicht.

Traunreut, 09.02.1998

Stadt Traunreut

I.A.

Maier